

Der Klimarappen II greift zu kurz

Die UREK-N hat an der Sitzung vom 23./24. Januar mit 13 zu 12 Stimmen den Antrag des Bundesrates zur Genehmigung des CO₂-Abgabegesetzes für Brennstoffe zurückgewiesen und sich für den Klimarappen II ausgesprochen. Mit dem Verzicht auf die CO₂-Lenkungsabgabe vollzieht die Kommission einen Richtungswechsel in der Klimapolitik und nimmt in Kauf, dass die Schweiz ihre internationale Verpflichtung im Rahmen des Kyoto-Protokolls voraussichtlich nicht erfüllen wird. Die Ziellücke bei den Brennstoffen wird sich mit dem Klimarappen II nicht schliessen lassen.

Aus klimapolitischer aber auch aus wirtschaftlicher Sicht weist die vorgeschlagene Massnahme insbesondere folgende Schwachpunkte auf:

Klimarappen II verursacht Kosten: Die CO₂-Lenkungsabgabe ist staatsquotenneutral und genügt dem Verursacherprinzip: der Abgabbeertrag wird vollständig an die Bevölkerung und an die Wirtschaft rückverteilt. Im Gegensatz dazu verteuert der Klimarappen II den Liter Heizöl um 1.6 bis 1.7 Rappen (rund 2% des durchschnittlichen Heizölpreises). Die zusätzlichen Kosten belasten die Bevölkerung und die Wirtschaft mit jährlich 140 Mio. CHF.

Negatives Signal für der Wirtschaft: Viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben im Sinne des CO₂-Gesetzes und im Wissen um die bevorstehende CO₂-Lenkungsabgabe Investitionen getätigt, um ihre Emissionen zu senken. Der Verzicht auf die Lenkungsabgabe zu Gunsten des Klimarappens II wird diesen KMU Mühe bereiten bei der Amortisation ihrer Investitionen.

Vergrosserung der Ziellücke: Gemäss Annahme des Klimarappens II werden viele Betriebe, die eine verpflichtungsfähige Vereinbarung eingegangen sind, diese ohne den Anreiz durch die CO₂-Lenkungsabgabe nicht oder nicht vollständig erfüllen. Somit wird der Klimarappen II zu einer Vergrösserung der Ziellücke führen. Diese Vergrösserung könnte sich im Bereich von 10-15% bewegen. Diese Ziellückenvergrösserung muss mit Mitteln aus dem Klimarappen II wieder gedeckt werden.

Überschätzte Wirkung: Der Ertrag des Klimarappens II (jährlich rund 140 Mio. CHF) ist für die energetische Sanierung im inländischen Gebäudebereich, zur Förderung von Grossanlagen und zur Sicherung und Ausweitung der Zielvereinbarungen der Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) vorgesehen. Die auf dem Papier ausgewiesene Wirkung basiert aber auf fragwürdigen Annahmen:

- CO₂-Reduktionsmassnahmen bei Grossprojekten haben ein gutes Kosten-Nutzen Verhältnis. Allerdings wird es nicht möglich sein, damit bis zur Periode 2008-2012 die erwünschte Wirkung zu erzielen.
- Bei den Massnahmen im Gebäudebereich gehen die

Initianten von einem unrealistisch günstigen Fördersatz von 15% aus (d.h. um Massnahmen von insgesamt 100 CHF auszulösen, braucht es eine Förderung von 15 CHF). Erfahrungen bei kantonalen Förderprogrammen zeigen, dass ein realistischer Fördersatz bei ungefähr 30% liegt. Mit dem 30%-Fördersatz würde die Wirkung des Klimarappens II nur halb so gross sein, wie sie von den Initianten angenommen wird.

- Die Kosten für die Sicherung und Erweiterung der freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft werden von den Klimarappen II Initianten deutlich unterschätzt.

Mitnahmeeffekte: Der Kern des vorgeschlagenen Klimarappens II ist ein Subventionsprogramm. Dabei ist es unvermeidlich, dass Investitionen profitieren, die auch ohne Förderbeiträge getätigt würden (Mitnahmeeffekte). Zudem ist es schwierig, die Wirkung der subventionierten Massnahmen über die ohnehin (im *business-as-usual*) getätigten Massnahmen hinaus zu bestimmen (Additionalität). Der Klimarappen II sieht für grosse Projekte ein Verfahren vor, um die Additionalität nachzuweisen. Dadurch werden nicht eingerechnete administrative Kosten verursacht.

Geringe Effizienz von Subventionsprogrammen: Subventionsprogramme sind per definitionem weniger wirksam als marktwirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen. Aufgrund dieser Tatsache und der oben erwähnten Probleme bei Umsetzung und Wirkungsanalyse sind die mit dem Klimarappen II erzielten CO₂-Reduktionen deutlich teurer als die durch eine Lenkungsabgabe ausgelöst. Zudem ist das Subventionsprogramm durch die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel selektiv, während die Lenkungsabgabe landesweit gleichmässig wirkt, also einen Anreiz für jeden Verbraucher darstellt.

Verlässlichkeit der Politik: Mit dem von der UREK-N vorgeschlagenen Richtungswechsel fällt die durch das CO₂-Gesetz gegebene langfristige Rechtssicherheit und damit Berechenbarkeit der (Klimaschutz-)Politik wieder weg.

Begünstigung von Kohle: Kohle soll nicht dem Klimarappen II unterstellt werden. Aus Sicht der Klimawissenschaft lässt sich die Begünstigung eines einzelnen fossilen Brennstoffs nicht rechtfertigen.